

**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz  
**Band:** 16 (1906)

**Artikel:** Das Schützenwesen im Lande Schwyz  
**Autor:** Styger, M.  
**Kapitel:** Schlussrechnung  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-158113>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nachdem die Helvetik ausgewirtschaftet hatte und die Neuordnung des schwyz. Staatswesens nach außen vollendet war, traten nach und nach auch die einzelnen öffentlichen und gesellschaftlichen Organismen im Innern wieder ins Leben; für die Schützengesellschaften des Kantons Schwyz wurde hiezu der Impuls gegeben durch den bereits angeführten Beschluß des Kantonsrates vom 20. Mai 1804. Die Anregung und das Entgegenkommen der obersten kantonalen Behörden fiel auf fruchtbaren Boden; die einzelnen Gemeinden wetteiferten mit Einladungen zu geselligen Chr- und Freischießen, von denen wir eine Anzahl von Ankündigungen und Einladungen besitzen.<sup>1)</sup>

Die Schießpläne aus dieser Periode sind kaum merklich verschieden von dem oben abgedruckten aus dem Jahre 1793. Es liegt ein solcher noch vor uns für ein Chr- und Freischießen vom 12.—16. August 1810, gegeben von den H.H. Schützenmeister Karl Dom. v. Hettlingen und alt-Faktor Jos. Holdener. Nicht ohne Interesse ist aus der nachherigen Generalabrechnung zu ersehen, was die Satzgeber dabei allerlei für Ausgaben gehabt und was sie verdient haben. Darum soll das Aktenstück hier ebenfalls Platz finden:

### Schlussrechnung

Über die Aufgaben und Einnahmen in betr. des Freischießens so gehalten worden durch herren Schützenmeister Karl Dominik von Hettlingen und alt-Faktor Holdener den 12. 13. 14. 15. 16<sup>ten</sup> August 1810

<sup>1)</sup> Im Jahre 1815 erhalten Ratsherr Chrler, Jos. Sidler und Thomas Kennel die Bewilligung zur Abhaltung eines Freischießens auf den 25. Sept. im Betrage von Gld. 3333. —, wozu Landammann Suter und Ratsherr Geberg obrigkeitlich ausgeschossen werden. Desgleichen wird dem Kapellvogt Kaspar Strübb auf den 19.—22. Okt. des Jahres 1822 ein Freischießen um 150 Gld. bei der Wylerbrücke abzuhalten bewilligt. Die 1830er und 1840er Jahre weisen ebenfalls zahlreiche Freischießen in den einzelnen Gemeinden auf. Die Aufficht führte jeweilen ein Siebner oder Ratsherr. In den Jahren 1839 und 1842 begegnen wir sogar zwei Armbrustschießen in Arth mit zwei Stich- und einer Kehrscheibe, jedesmal um den Betrag von Fr. 300. — Man sieht, die Freischießen wurden von der Privatspekulation arrangiert, wie etwa heute ein Kegelschicken oder ein Schwinget um ein schönes Schaf u. dgl.

A u s g a b e n	Gld.	β.	a.
Die Pläne den benachbarten orthen versent und die Zeiger avisieren lassen, bezalt	12	7	3
Dem Jacob schlumpf in Buonaß für 269 Geld- sekeli sambt schnürli darzu, bezalt	14	20	—
Dem Buchbinder Alvoß Hicklin für Nummern und Billet	8	36	—
Für fünf Meyensträuß bezalt	2	25	3
Für Tremmel und Schöpfholz, wie auch stüd und sparren von der steinernen Brugg gekauft und zalt	38	17	3
Für saglohn in Brunnen und Zbach zalt	16	29	—
Fvorlohn zalt, für Holz leden sand und grien zalt	18	5	3
Für Zbslattli sambt farben und Lim darzu zalt	4	8	—
Für Isen Regel zalt	6	18	3
Dem Anton und Martin Moos für 8 schiben zu machen 50 Doppel für schießständ, Zeigerhüttli und stazionen, die schiben zu teken bezalt	26	1	3
8 Putelen Liquer an 30 β zalt	6	—	—
Aussecher bei den ständen sind 8 jeder Gld. 9 dem Weibel als Reserv Aussecher und der him Ker- schibentisch allen in Summa bezalt	93	16	—
Den Landjägern bezalt	5	12	—
Die nächtliche wacht bei den schiben kostet	3	7	3
Die dito him Gelt durch zwey Man	7	—	—
Den 8 frömbden und den hiesen Zeigeren bezalt 53 Brabanterthaler sambt etwas speiß und Trank	172	29	3
Für 3 heilige Messen in der Cappel zu Zbach bezalt	3	7	3
Drey unterwaldner Laderen bezalt	3	7	3
Dem Her Landschriber Triner für seinen Aufsaz an den Zeitungschreiber Bürkli in Zürich mit Frankatur zalt	4	29	3
Dem Buchtrucker Blunschi in Zug für Plän, Gaben- zedul und Gewinnlisten zalt	45	28	3
Leuterlon bezalt wie auch dem Glaser der Von	1	18	—
Latus Gl. Summa	494	6	—

	Gld.	β.	a.
Transport			
Für 9000 schiben negel 1000 à 15 β zalt	494	6	—
Dem Anton und Martin Moos nach dem schießet für Taglohn das Bley zu suchen	3	15	—
Für ein baar mahl xpres auf Schwyz schicken und Sagenteu Trägerlon zalt	5	26	—
Entlich unsern Herrn Depotierten zur schuldigen Dankbarkeit für ihre Bihl gehabten Müh und sorgfalt wie auch dem Hr. Landschriber Giger samt Doppelzeddel etc. zusammen gegeben	—	33	—
Noch für das was wir jeder xtra des schießets wegen verzert alweg gefostet nicht gerechnet so finde die Aufgaben	52	—	—
Total auf Gld. Summa	556	—	—

### Einnahmen.

In die stich haben gedoppelt:

26	von Luzern
181	" Schwyz
44	" Uri
93	" unterwalden
107	" Zug
68	" Zürich
16	" Gersau
8	auf der March
8	von Einsiedlen
20	" Rüznacht
5	" Glarus

576 gedoppelt an Gld. 6 β 20 an stichdoppel  
Erhalten

3738 36 —

Kehrschiben Doppel	510	25	—
Probierschibendoppel	35	11	—
den Bley 463 it ist	115	30	—
An Holz und Leden	40	—	—
Gebrauchte Eisen Regel 5 it	2	20	—
Empfang Netto summa Gld.	4443	2	—

### Schluß und Abrechnung

Einnahmen in total Summa		Gld. 4443	2 —
Der Satz an Parrem Gelt	Gld. 3600		
Aufgaben	" 556	" 4156	—
Nach Abzug blibt den Theilhabern zu verteilen	287	2	—

Also jedem Theil 93 Gld. 21 β von welchen wehrend des Schießens auch vor und nach spesen und andere Kleinigkeiten sich zimlich dervon abzurechnen wären.

A. D. von Hettlingen.

Dem Biuß Anton Giger für 2 Täg aufscher

Von noch bezalt	Gld. 3	24 —
Noch jedem ein Gab auf schützenhaus	"	6 15 —

Dix zieht sich wieder ab.

Die an diesen Freyschieset haben gewünschen:

Herren von Luzern	Gld. 179	—	4000 Gld."
" " Uri	" 307	—	
" " Kanton Schwyz	" 1443	20	
" " Unterwalden	" 790	—	
" " Zug	" 757	—	
" " Kanton Zürich	" 433	20	
" " Glarus	" 90	—	

\*

Anlässlich eines kantonalen Freischießens zu Aarau im Jahre 1822 wurde die Anregung zur Gründung eines eidgenössischen Schützenvereins allgemein begrüßt<sup>1)</sup>. Aus dreimaliger Beratung gingen Statuten hervor, welche einstweilen als Norm für die neue Gesellschaft angenommen wurden. Der Zweck, den sie vertraten, war folgender:

<sup>1)</sup> Der Gedanke war nicht neu. Schon im Jahr 1502 hatte eine Versammlung von Schützen aus der ganzen Eidgenossenschaft die Gründung eines eidgenössischen Schützenvereins angeregt. Aber die Tagsatzung wollte „dieser Bitte“ nichts davon wissen. In Bern wurde 1508 der Vorschlag eines jährlich von Ort zu Ort umgehenden Schießens erneuert; aber auch jetzt ging die Tagsatzung nicht darauf ein; sie fürchtete sich vor einer Organisation solcher „jährlich wiederkehrender bewaffneter Volksversammlungen oder eidgenössischer Landsgemeinden“. (Sal. Bögelin und Marti.)

„1. Eine Landwehr zu ziehen, um die Herzen der Eidgenossen, die Kraft des Vaterlandes, durch Eintracht und nähtere Verbindung zu mehren und nach eines jeglichen Verirrungen zur vervollkommenung der Schießkunst beizutragen.

2. Nur Eidgenossen ob 16 Jahren eigenen Rechtes und angeeignete Fremde, die sich fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten, können als Mitglieder aufgewonnen werden.

3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, soviel als möglich die Freischießen zu besuchen, sich in der Kunst zu üben, sie durch Ehrengaben und Doppeln zu heben. Jedes Mitglied zahlt beim Eintritt 2 Franks und dann alle Jahre 1 Franken.“

Zwei Jahre später (1824) hat dann das erste eidgenössische Freischießen in Aarau stattgefunden. Es folgten: 1827: Basel; 1828: Geuſ; 1829: Freiburg; 1830: Bern; 1832: Luzern; 1834: Zürich; 1836: Lausanne; 1838: St. Gallen; 1840: Solothurn; 1842: Chur; 1844: Basel; 1847: Glarus; 1849: Aarau; 1851: Geuſ; 1853: Luzern; 1855: Solothurn; 1857: Bern; 1859: Zürich; 1861: Stans; 1863: Chaux-de-Fonds; 1865: Schaffhausen, und als 23. Ort Schwyz 1867. Das damalige Zentralkomitee war zusammengesetzt aus: Nationalrat Karl Styger, Präsident; Kanzleidirektor Ambros Eberle, Vizepräsident; Statthalter Frid. Holdner, Kassier; Kriegskommissär Jul. Eberle, Sekretär, und den weiteren Mitgliedern: Landammann Damian Camenzind, Gersau; Statthalter Gottfr. Fäffbind, Arth; Bezirksamtmann Mrd. Styger-Muheim, Schwyz; Regierungsrat Peter Suter, Muotathal, und Landammann Ant. Büeler, Schwyz. Nur mehr zwei der Genannten, die Herren Major Eberle und Landammann Camenzind, können heute Vergleiche anstellen zwischen einem eidgenössischen Freischießen von damals und einem kantonalen Schützenfest von heute — zwischen Einst und Jetzt.

Im Jahre 1825 konstituierte sich auch eine Schützengesellschaft unter den drei Ständen Uri, Schwyz und Unterwalden<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Vorläufer dieser größeren interkantonalen Schützenfeste dürften wenigstens schon im XVIII. Jahrhundert zu suchen sein. Das scheint hervorzuzeugen aus einem schwyzischen Landsgemeindebeschuß vom Jahre 1779.

Den Reigen der urschweizerischen Schützenfeste eröffnete im gleichen Jahre Schwyz; dann folgte: 1826 Altdorf, 1827 Stans, 1829 wieder Schwyz und 1832 Altdorf. Das verhängnisvolle Jahr 1833 und die Stürme, welche in den folgenden Jahren noch durch die Urschweiz tobten, verhinderte die Fortsetzung des begonnenen Werkes. Erst im Jahre 1840 kamen die Urkantone wiederum zu ihrem engern Schützenfeste zusammen und zwar in Sarnen.

Inzwischen war in Schwyz selbst von der Kantonsregierung die Anregung zur Abhaltung eines jährlichen Kantonal-Ausschießens gemacht worden. Schützenmeister und Ratsherr Kamer von Schwyz entwarf hiezu einen Plan, der als erster Versuch und zum Vergleiche mit unsern heutigen Schießplänen hier angeführt werden soll. Dieser vom 20. Sept. 1835 datierte und dann akzeptierte Plan lautet:

„Mit Bewilligung der h. Kantonsregierung wird auf dem Schützenhaus zu Schwyz den 18. und 19. Oktober 1835 das Kantonal-Ausschießen gehalten werden, zu dessen zahlreichem Besucze alle Herren und Schützen unseres Kantons auf das Freundschaftlichste eingeladen werden.“

---

Damals haben die frommen und fürsichtigen Landleute „zu Zbach vor der Brugg“ am 2. Mai auf Verwendung der hochw. Geistlichkeit und in Anbetracht der schlechten Zeiten in erster Linie das Tanzen und Spielen in der Zeit vom hl. Osterfest bis hl. Kreuztag im Herbstmonat verboten und die „Kilbenen“ im ganzen Land auf einen Tag zusammengelegt. Sodann sagt das Protokoll: „Hierbei ist auch angerathen worden, weilen man Eine Zeit lang gewahret daß an denen Kilbenen allzuviele freyschiesset von Partikularen gehalten werden, die da eben auch auf Vertun und mit auf Haushalten abgesehen seyen, hiermit solche freyschiesset aberkannt werden möchten. Und da die Gedanken durchgängig auf einrichtung guter oeconomie abziehlten, so wurden auch alle diese nebent freyschiesset zu halten abgeschlagen, einzlig und allein vorbehalten diejenige, welche umgangsweis unter denen benachbarten lobl. Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug Etwan gehalten werden möchten.“ (Über das Verhältnis vergl. Dr. Th. von Liebenau in der Luzerner Schützenfestzeitung von 1889, Heft 5.)

Den Sprung, den damit unsere lb. Altvordern genommen, war sehr kurz: 20 Jahre hernach waren — wie wir bereits gesehen — die Freischüsse wieder in „Floribus“. Beim Schwyzser galt damals der Grundsatz: „Gute Zeiten — schlechte Sitten, schlechte Zeiten — gute Sitten.“ Jetzt sind beide tempora so ziemlich ausgeglichen.

Es folgt dann der Gabensatz für einen roten und einen weißen Stich zu je Fr. 304, zusammen Fr. 608. In jedem Stich gewinnt von 50 Gaben die erste 20, die letzte 2 Fr.

Der Doppel in beiden Stichen beträgt  $\frac{1}{2}$  Fr.

### Besondere Bemerkungen:

„Es dienet jedem Herrn Schützen zur fernern Nachricht:

1. Soll nach hiesiger Schützenordnung geschossen werden.
  2. Die Kompagnie-Gaben aus neapolitanischem Dienst, deren fünf alljährlich fließen, betragen jede Gld. 58. — sonach alle fünf, Gld. 275. — oder

Fr. 338. bz. 4 Rp. 6

3. Die alljährlich von unsrer ersten  
Staatsbeamten freiwillig geslossenen Bei-  
träge, als von einem jeweiligen Hr. Kan-  
tons-Landammann, Statthalter, Sekel-  
meister und beiden Ehrengesandten be-  
stunden von jedem dieser Hochg. Hrni.  
in Verabreichung eines Louisd'or, zusam-  
men 5 Louisd'or, auch für die Zukunft  
darauf gebaut

Fr. 338. b3. 4 Rsp. 6

4. Die h. Regierung wäre gütigst zu ersuchen, aus der Kantonskasse einen jährlichen Beitrag von 5 Louisd'or verabreichen zu wollen oder

" 80. " - " -

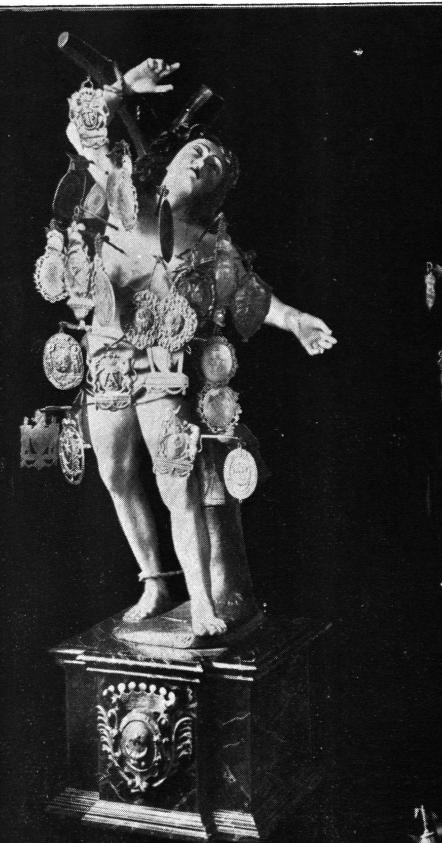
5. Der Doppel würde auf jeden Schützen auf 5 gute Batzen gestellt und derer würden 300 berechnet oder

" 80. " - " -

Summa Fr. 648. " 4 " 6

Darau würden sich an Unkosten von gedruckten Plänen, Stichzeddel, Nummernzeddel, Zeiger, Aufseher, Schreiber und anderen unvorgersehenen Unkosten abrechnen 40 Fr. 8 bz. 6 R. Diese abgezogen, würde noch netto verbleiben Fr. 608. — Und diese könnten alsdann ohne allen fernern Abzug in zwei Stiche verteilt und eingeteilt werden, so daß in jedem Stich 50 Gewinner zu stehen kämen, wie der Plan aufweist.“

Küssnacht

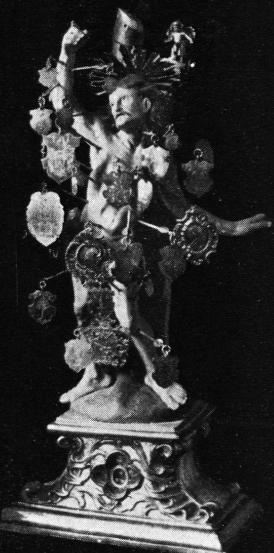
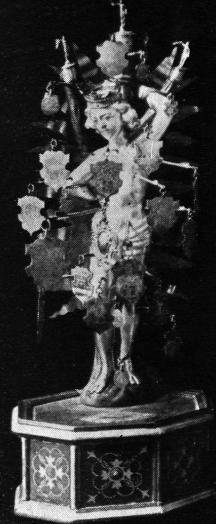
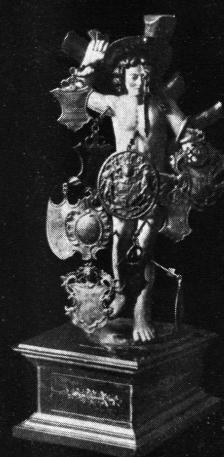
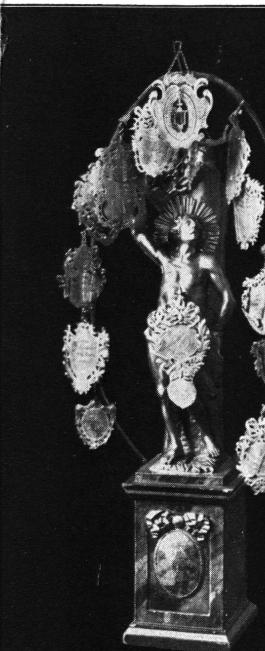


Steinen

Arth

Gersau

Schwyz



Sattel

Morschach

Muotathal

Ingenbohl

Lauerz

Steinerberg

Und nun vergleiche man nach 70 Jahren den Schießplan des Kantonalschützenfestes zu Schwyz im Jahre 1905 mit dem ersten vom Jahre 1835!

Anschließend müssen wir noch eine ganz besondere Eigentümlichkeit der Zielschäften des alten Landes Schwyz berühren, nämlich die „**Schützenbascheli**“.

Unter diesem Rosenamen bezeichnen unsere Schützen seit alters ihre Standbilder des hl. Sebastian, des anerkannten Patrons aller Zielschäften. In der Einzahl heißt er auch kurzweg der „Basch“, und der Heilige hat das gar nicht ungern, denn nach unserem Sprachgebrauch nannte und nennt man doch sozusagen jeden, der auf den Namen des hl. Sebastian getauft ist, mit der kräftigen Abbreviatur „Basch“.

Ebenso häufig — namentlich in Berggemeinden — heißt das Bild auch „der Helg“ d. h. „der Heilige“. Wer stößt da nicht sofort auf den interessanten Unterschied zwischen den Bezeichnungen „Helge“ und „Helg“. Unter ersterer versteht man gemeinlich ein auf Papier gezeichnetes oder gemaltes Bild, unter dem letztern aber eine plastische Arbeit eine Statue oder Statuette. Die „Helge“ hat im Gefolge nach ein Deminitiv, das „Helgli“, der „Helg“ aber steht da als markige Figur auf seinem Postamente; nur wenn er etwa im Berg oder bei den kleinen Schützen auch gar unter Mittelgröße herab sinkt, wird er verdientermaßen „Bascheli“ = der kleine Basch (nicht zu verwechseln mit den Bascheli als Mehrzahl) genannt.

Man könnte nun versucht sein, im „Helg“ ein Bruderschaftsbild zu erblicken; allein dem ist — wenigstens was die früheren Zeiten betrifft — nicht so. Wir haben bereits betont, daß die Schützenbruderschaft aus der Gesellschaft entstanden ist und auch die St. Sebastiansbilder sind in vielen Gemeinden nachweisbar älter als die betreffende Bruderschaft.

Der „Helg“ war von Anfang an das Wahrzeichen der Gesellschaft, das Bildnis ihres Patrons. Damit verband er aber noch einen anderen wesentlichen Zweck, der in der naiven Sprache unserer Vorderen am Schützen-Sebastian von Sattel gelungen zum Ausdruck kommt. Da findet sich nämlich ein